



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 24. März 2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/14
(Bitte bei Antwort angeben)

An die unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

nachrichtlich:

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92



Geflüchtete aus der Ukraine

Weitere Hinweise zur Anwendung des § 24 AufenthG

Anlagen

- aktualisierter Meldebogen für § 24 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die erstmalige Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wirft in der Praxis zahlreiche Fragen auf. Auch mit den bisherigen Hinweisen des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) konnten noch nicht alle Fragen geklärt werden. Wir erkennen daher das Bedürfnis, dass Sie für Ihre alltägliche Arbeit weitere Hinweise benötigen und möchten Ihnen auf die drängendsten Fragen zumindest vorläufige Antworten geben. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass Änderungen vorbehalten bleiben, da das BMI weitere Erläuterungen angekündigt hat und es zu abweichenden Einschätzungen kommen kann.

1. Reichweite der Übergangsverordnung / Visumfreie Einreise

Von verschiedener Seite wurde angefragt, ob Ausländer, die im Zuge des Krieges in der Ukraine, aber eigentlich zu einem anderen, längerfristigen Zweck (Berufstätigkeit, Studium, etc.) als der Schutzsuche in das Bundesgebiet einreisen wollen, ein Visum für die Einreise benötigen.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (UkraineAufenthÜV) sind Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG ist auch ein nationales Visum für einen längerfristigen Aufenthalt (gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG) ein Aufenthaltstitel.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV enthält keine Beschränkung auf eine Einreise zur Schutzsuche und eine darauffolgende Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Daher kann eine visumfreie Einreise nicht nur zur Schutzsuche, sondern zu jedem Zweck erfolgen.

Gemäß § 3 der UkraineAufenthÜV kann ein erforderlicher Aufenthaltstitel von den in § 2 Absatz 1 genannten Ausländern im Bundesgebiet eingeholt werden.

D. h. wenn ein Aufenthalt zu anderen Zwecken als zur Schutzsuche angestrebt wird, etwa zum Studium oder im Fall einer erstrebten Erwerbstätigkeit, findet die UkraineAufenthÜV Anwendung. Ein Visumverfahren im Ausland muss daher nicht durchgeführt werden.

2. Übersetzung von ukrainischen Urkunden und Dokumenten

Wir wurden außerdem um Hinweise gebeten, wie mit ukrainischen Dokumenten und Urkunden umgegangen werden soll, die in kyrillischer Schrift vorgelegt werden. Gemäß Länderschreiben des BMI, Ziff. 8.3. ist die Identität der Betroffenen vor Erteilung eines Aufenthaltstitels sorgfältig zu prüfen. Zum Nachweis der Identität kommen verschiedene Dokumente in Betracht. Zahlreiche Dokumente enthalten eine Transkription der Identitätsangaben in lateinische Schrift (englische Feldbezeichnung), sodass es keiner Übersetzung bedarf. Muster sind in Dokis hinterlegt. Dazu zählen:

- Reisepässe

- Personalausweis im Scheckkartenformat (ID-Card)

- Führerscheine mind. ab 2014

- Identitätsbescheinigung der ukrainischen Auslandsvertretung mit Lichtbild, s. Länderschreiben des BMI Ziff. 8.3

Ältere amtliche Dokumente wie etwa der handschriftlich ausgefüllte Personalausweis im Heftformat enthalten nur Angaben in kyrillischer Schrift.

Sollten weder transkribierte amtliche Dokumente noch die genannte Identitätsbescheinigung vorliegen, ist eine Übersetzung älterer amtlicher Dokumente in geeigneter Weise zu verlangen. Verbleiben in der Gesamtschau der vorgelegten Nachweise Zweifel an der Identität, kann in begründeten Fällen die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden.

Zugleich sind die Personen darauf hinzuweisen, im eigenen Interesse sowie im Sinne von Rechtsangelegenheiten der Ukraine, zu Identitätszwecken eine Identitätsbescheinigung der ukrainischen Botschaft zu erlangen.

3. Zeitpunkt der Einreise ins Bundesgebiet

In Ziff. 5 des Länderschreibens des BMI vom 14. März 2021 wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z.B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben. Aufgrund dieser Formulierung bestehen Unklarheiten, welche Personen noch unter den ausgedehnten Schutz fallen. Nach unserem Verständnis besteht ein Bezug zu Kurzaufenthalten, so dass von dem ausgedehnten Schutz die Personen umfasst sind, die sich bereits vor dem 24. Februar 2022 zu einem Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen im Gebiet der EU aufgehalten haben.

4. Vorsprachebescheinigung

Die Vorsprachebescheinigung kann nicht durch eine Meldebescheinigung ersetzt werden. Gemäß unserem Schreiben vom 15. März 2022, JUMRV-1300-83/6/4, kann jedoch auf die Ausstellung einer Vorsprachebescheinigung verzichtet werden, wenn im Zuge einer (ersten) Vorsprache bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt und daraufhin unmittelbar eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt wird.

5. Familienangehörige i.S.d. Art. 2 Abs. 1 c) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382

Uns erreichte die Frage, wie mit Familienangehörigen umgegangen werden soll, die unter die Regelung des Art. 2 Abs. 1c) des Durchführungsbeschlusses fallen, sofern sie ohne ihre Familienangehörigen nach Deutschland kommen. Da Familienangehörige ausweislich des Erwägungsgrunds 11 des Durchführungsbeschlusses den vorübergehenden Schutz zur Wahrung des Familienverbandes erhalten sollen, können die in Art. 2 Abs. 1 c) aufgeführten Familienangehörigen nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sofern sie sich gemeinsam mit den in Art. 2 Abs. 1 a) und b) genannten Personen im Bundesgebiet aufhalten.

Zur Wahrung des Familienverbands sind Elternteile, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittlands als der Ukraine haben, als Familienangehörige gem. Art. 2 Abs. 1 c) anzusehen, sofern sie sich gemeinsam mit ihrem minderjährigen Kind, das die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 a) oder b) erfüllt, im Bundesgebiet aufhalten.

6. Prüfungsumfang Vorsprachebescheinigung

Welche Personengruppen konkret von der vorübergehenden Schutzgewährung gemäß § 24 AufenthG profitieren, ist trotz des Schreibens des BMI vom 14. März 2022 noch nicht letztlich geklärt. Insbesondere bei den anspruchsberechtigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (Ziff. 2 des Schreibens) bestehen weiterhin Unklarheiten, die durch das BMI zu beseitigen sind.

Insofern wird bis auf Weiteres gebeten wie folgt vorzugehen:

Wenn ein im Zuge des Krieges in der Ukraine eingereister Drittstaatsangehöriger bei der Ausländerbehörde ein Schutzgesuch äußert und bei dem unklar ist, ob er unter § 24 AufenthG fällt (insbesondere nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die nicht im Besitz eines längerfristigen Aufenthaltstitels in der Ukraine waren), soll dennoch eine Listenerfassung erfolgen und eine Vorsprachebescheinigung ausgestellt werden. Dies ist auch insofern unschädlich, als dass die Vorsprachebescheinigung insbesondere dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient. Diese besteht gleichermaßen

bei Personen, die unter § 24 AufenthG fallen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. nachfolgend Nr. 3 a AufenthG), als auch bei Asylsuchenden (§ 1 Abs. Nr. 1 a AufenthG).

7. Ausstellung von Klebeetiketten

In seinem Schreiben vom 14. März 2022 hat das BMI unter Ziff. 8.3 mitgeteilt, dass der Aufenthaltstitel grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) zu erteilen ist. § 78a Abs. 1 S. 1 AufenthG sähe die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, prüfen die Länder in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird, sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration liegen die Voraussetzungen für eine Ausstellung in Etikettenform gemäß § 78a Abs. 1 S. 1 AufenthG auch im Hinblick auf den derzeitigen Massenzustrom grundsätzlich nicht vor.

Hintergrund ist zunächst, dass in Fällen einer Antragstellung nach § 24 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden kann (bzw. muss), in der ausnahmsweise bereits die Erwerbstätigkeit gestattet werden soll und ebenfalls einen Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten sein soll, um eine Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen (s. o. g. Schreiben des BMI, S. 9). Somit treten Wirkungen, die üblicherweise nur von einem erteilten Aufenthaltstitel ausgehen, hier schon mit Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ein. Insofern dürfte für den Antragsteller keine außergewöhnliche Härte i. S. d. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegen.

Auch besteht grundsätzlich die Pflicht zur ED-Behandlung (s. Schreiben des JuM vom 15. März 2022, Az. JUMRV-1350-82/1/7), sodass in dieser Hinsicht durch die Ausstellung eines Klebeetiketts keine Erleichterung verbunden wäre.

Bei Personen, die einen Schutzstatus nach § 24 AufenthG erhalten, ist zudem davon auszugehen, dass ein Aufenthalt von (zunächst) bis zu zwei Jahren gewährt wird (für diese Dauer soll die Aufenthaltserlaubnis auch zunächst ausgestellt werden, s. o. g. Schreiben des BMI, S. 9). Ein ausgestelltes Klebeetikett müsste daher drei Mal verlängert werden, was wiederum einen gewissen Aufwand bei den Ausländerbehörden verursachen würde.

8. Meldebogen für § 24 AufenthG

Außerdem überlassen wir Ihnen in der Anlage einen aktualisierten Meldebogen. Auf Wunsch wurde die Unterbringungsart „kommunale Unterbringung“ eingefügt. Zudem wurde der Bogen um die Spalten „Volkszugehörigkeit“ und „Sprache“ ergänzt. Wir bitten Sie, von nun an dieses Formular zu verwenden. **Bitte achten Sie darauf, dass ausgefüllte Meldebögen stets durch oder über die zuständige Ausländerbehörde an das jeweils zuständige Regierungspräsidium zu übermitteln sind.**

Die obenstehenden Hinweise werden bei Bedarf aktualisiert, ergänzt und fortgeschrieben.

Für Ihre Mitarbeit und Unterstützung bei der Bewältigung des Zugangs von Geflüchteten aus der Ukraine danken wir herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin